

Satzung des Kolpingwerk Diözesanverband Bamberg

Abschnitt 1 – Selbstverständnis

Präambel

Das Kolpingwerk ist ein katholischer Verband von Christinnen und Christen, offen für alle Menschen, die auf der Grundlage des Evangeliums und der katholischen Soziallehre / christlichen Gesellschaftslehre Verantwortung übernehmen wollen. Es leitet sich von dem Priester und Sozialreformer Adolph Kolping her und beruft sich auf ihn. Als Teil einer weltweiten Gemeinschaft fördert es im Sinne Adolph Koltings Bewusstsein für ein verantwortliches Leben und solidarisches Handeln.

Dabei versteht es sich als generationsübergreifende Weg-, Glaubens-, Bildungs- und Aktionsgemeinschaft. So geben und erfahren Menschen im Kolpingwerk Orientierung und Lebenshilfe. Schwerpunkte des Handelns sind: Die Arbeit mit jungen und für junge Menschen, das Engagement in der Arbeitswelt, die Arbeit mit der und für die Familie sowie das Engagement für die Eine Welt. Als katholischer Sozialverband gestaltet das Kolpingwerk aktiv Gesellschaft und Kirche im Rahmen seines Satzungszwecks mit.

§ 1 Name / Rechtsform / Sitz

(1) Das Kolpingwerk in der Erzdiözese Bamberg ist ein nicht eingetragener Verein und führt den Namen Kolpingwerk Diözesanverband Bamberg. Sitz des Kolpingwerkes Diözesanverband Bamberg ist Bamberg.

(2) Das Kolpingwerk Diözesanverband Bamberg ist eine selbständige Untergliederung des Kolpingwerkes Deutschland, das seinerseits Nationalverband von Kolping International ist. Die wesentlichen Rechte und Pflichten als Untergliederung ergeben sich aus der Satzung einschließlich Organisationsstatut und Namensstatut des Kolpingwerkes Deutschland.

§ 2 Vereinszweck

(1) Das Kolpingwerk Diözesanverband Bamberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO), und zwar im Einzelnen die Förderung

- a) der Volks- und Berufsbildung,
- b) der Jugendhilfe,
- c) der Altenhilfe,
- d) internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,

- e) der Religion,
- f) des Schutzes von Ehe und Familie,
- g) des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke,
- h) von Kunst und Kultur,
- i) des Sports.

Die Satzungszwecke werden – orientiert am Programm / Leitbild und an den Bestimmungen der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland sowie dem Generalstatut des Internationalen Kolpingwerkes – insbesondere verwirklicht durch

- zu a) Bildungsveranstaltungen und Arbeitshilfen sowie Publikationen zur Fort- und Weiterbildung sowie Vorträge, Bildungsreisen, Besichtigungen und Seminare,
- zu b) Bildungsveranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung in der Jugendarbeit sowie die Durchführung von Projekten und Veranstaltungen für und mit Kindern und Jugendlichen,
- zu c) Maßnahmen zur Unterstützung der Teilnahme älterer Menschen an einem Leben in Gemeinschaft, zu denen auch Freizeitgestaltung oder Gewährung von Erholung gelten,
- zu d) Internationale Partnerschaftsarbeit (z.B. Begegnungen von Jugendlichen und Erwachsenen) als auch Förderung von sozialen Einrichtungen,
- zu e) Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen zur Besinnung und religiösen Orientierung und die Herausgabe von Publikationen,
- zu f) Bildungs- und Erholungsangebote für Familien (Alleinerziehende eingeschlossen),
- zu g) Veranstaltungen, Projekte und Aktionen zur Gewinnung, Qualifizierung sowie Fort- und Weiterbildung und Begleitung von ehrenamtlich Engagierten, selbständig oder in Kooperation mit anderen gemeinnützigen Vereinen und Organisationen,
- zu h) Durchführung von Musikveranstaltungen, Theateraufführungen, Ausstellungen etc.,
- zu i) Angebote zur sportlichen Ertüchtigung und zur Förderung der Gesundheit und Gemeinschaftspflege.

(2) Das Kolpingwerk Diözesanverband Bamberg bedient sich zur Erfüllung seiner Zwecke Hilfspersonen im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO, insbesondere des Rechtsträgers „Kolpingwerk Diözesanverband Bamberg e.V.“, soweit es die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

(3) Das Kolpingwerk Diözesanverband Bamberg ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Kolpingwerkes Diözesanverband Bamberg dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Kolpingwerkes.

(5) Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Diözesanverbandes Bamberg fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Arbeitsweise und Strukturen

Die Arbeit des Kolpingwerkes Diözesanverband Bamberg geschieht – ausgerichtet an den Vereinszwecken im Sinne des § 2 Absatz 1 – sowohl in altersspezifischer, zielgruppenorientierter als auch in gemeinschaftlicher und generationenübergreifender Ausrichtung, insbesondere durch

- a) Umsetzung des Programms / Leitbildes des Kolpingwerkes Deutschland, Anregung und Durchführung von Aktionen zur Umsetzung des Programms / Leitbildes des Kolpingwerkes Deutschland,
- b) Abstimmung der Aktivitäten des Kolpingwerkes Diözesanverband Bamberg mit den Kolpingsfamilien, Bezirksverbänden,
- c) Mitarbeit und Mitwirkungen in den Gremien der Mitverantwortung in der Erzdiözese Bamberg, Pflege des Kontakts zum Erzbischof von Bamberg sowie zur Leitung der Erzdiözese Bamberg,
- d) Erarbeitung von Initiativen und Aktionen des Kolpingwerkes Diözesanverband Bamberg in Abstimmung mit dem Kolpingwerk Deutschland, dem Landesverband Bayern e.V.,
- e) subsidiäre Unterstützung und Koordinierung der Aktivitäten der Kolpingsfamilien und Bezirksverbände,
- f) Vertretung und Mitwirkung im Landesverband Bayern sowie im Kolpingwerk Deutschland,
- g) Förderung und Pflege der innerverbandlichen Kommunikation zur Stärkung der Identität und Gemeinschaft im Kolpingwerk,
- h) Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich der AO.

§ 4 Kirchlicher Vereinsstatus / Grundordnung des kirchlichen Dienstes

(1) Das Kolpingwerk Diözesanverband Bamberg versteht sich als privater Verein von Gläubigen ohne Rechtspersönlichkeit entsprechend cann. 321 ff Codex Iuris Canonici (CIC). Es unterliegt der kirchlichen Aufsicht gemäß can. 305 CIC.

(2) Die Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Bamberg bedarf der Billigung durch den Erzbischof von Bamberg. Entsprechendes gilt für die Satzungsänderungen.

(3) Die Kandidaturen für die Ämter des Diözesanpräses, des stellvertretenden Diözesanpräses und/oder die/ der Geistlichen Leiterin / des Geistlichen Leiters bedürfen der vorherigen Zustimmung des Erzbischofs von Bamberg. Das Amt des Diözesanpräses und des stellvertretenden Diözesanpräses ist an das Weiheamt der katholischen Kirche gebunden.

(4) Der Rechtsträger des Kolpingwerkes Diözesanverband Bamberg wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen der Arbeitsverhältnisse in der jeweils geltenden Fassung an.

Abschnitt 2 – Mitglieder

§ 5 Mitglieder

(1) Die Kolpingsfamilien im Bereich des Kolpingwerkes Diözesanverband Bamberg sind dessen geborene Mitglieder.

(2) Der Diözesanverband kann darüber hinaus Einzelmitglieder aufnehmen. Ein Einzelmitglied wird zugleich Einzelmitglied des Kolpingwerkes Deutschland und Mitglied des Internationalen Kolpingwerkes. Einzelmitglied ist nur, wer beim Kolpingwerk Deutschland gemeldet ist. Das Kolpingwerk Deutschland stellt den Mitgliederausweis aus.

(3) Die Mitgliedschaft einer Kolpingsfamilie im Kolpingwerk Diözesanverband Bamberg endet bei Ausgliederung aus dem Kolpingwerk Diözesanverband Bamberg, aus dem Kolpingwerk Deutschland oder aus Kolping International durch Ausschluss. Der Verlust der Mitgliedschaft – gleich aus welchem Grund – zieht automatisch die Rechtsfolgen einer Ausgliederung gemäß § 8 Ziffer 2 des Organisationsstatuts des Kolpingwerkes Deutschland nach sich. Insbesondere verliert die Kolpingsfamilie alle ihr als Untergliederung im Kolpingwerk zustehenden Rechte, darunter das Recht, den Namen Kolping zu führen oder sonst zu verwenden. Wegen der weitergehenden Folgen wird auf § 8 Ziffer 2 des Organisationsstatuts verwiesen.

(4) Die Mitgliedschaft eines Einzelmitglieds im Kolpingwerk Diözesanverband Bamberg endet insbesondere durch

- a) Tod des Mitglieds,
- b) Austritt,
- c) Ausschluss aus dem Kolpingwerk Diözesanverband Bamberg,
- d) Ausschluss aus dem Kolpingwerk Deutschland,
- e) Verlust der Mitgliedschaft im Internationalen Kolpingwerk.

Endet die Einzelmitgliedschaft im Kolpingwerk Diözesanverband Bamberg, so endet zugleich die Mitgliedschaft im Kolpingwerk Deutschland sowie im Internationalen Kolpingwerk. Im Falle eines Austritts gilt dies nur dann, wenn das Mitglied zugleich auch seinen Austritt aus dem Kolpingwerk Deutschland erklärt; anderenfalls bestehen die Einzelmitgliedschaft beim Kolpingwerk Deutschland und die Mitgliedschaft im Internationalen Kolpingwerk fort.

(5) Die Diözesanversammlung kann beschließen, keine Einzelmitglieder (mehr) aufzunehmen. In diesem Fall erlischt die Mitgliedschaft bis dahin aufgenommenen Einzelmitglieder im Kolpingwerk Diözesanverband Bamberg; die Mitgliedschaft als Einzelmitglied des Kolpingwerkes Deutschland und die Mitgliedschaft im Internationalen Kolpingwerk bleiben davon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Zustiftungsbetrag

- (1) Einzelmitglieder sind beitragspflichtig.
- (2) Der Diözesanverband Bamberg zieht den von den Einzelmitgliedern im Kolpingwerk Diözesanverband Bamberg zu zahlenden Beitrag für das Kolpingwerk Deutschland (sogenannter Verbandsbeitrag) und den Zustiftungsbetrag in fremdem Namen und für fremde Rechnung ein und leitet ihn an das Kolpingwerk Deutschland beziehungsweise an die Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland zugunsten des Stiftungskapitals weiter.
- (3) Die Einzelmitglieder im Kolpingwerk Diözesanverband Bamberg haben neben dem Verbandsbeitrag und dem Zustiftungsbetrag einen Diözesanbeitrag zu entrichten. Über die Höhe des Diözesanbeitrages der Einzelmitglieder im Kolpingwerk Diözesanverband Bamberg beschließt die Diözesanversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung. Die Diözesanversammlung kann darin ermäßigte Beiträge nach Altersstufen sowie ermäßigte Beiträge für Ehepartner und Geschwisterkinder bestimmen und Mitglieder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres und – soweit sie hauptamtlich / hauptberuflich im pastoralen Dienst tätig sind – Präses und Geistliche Leiter/innen ganz oder teilweise freistellen.
- (4) Einzelmitglieder können in besonderen Härtefällen auf Antrag von dem Diözesanbeitrag freigestellt werden. Eine Freistellung ist nur zulässig, wenn der Diözesanbeitrag nicht durch solidarisches Handeln der Einzelmitglieder im Kolpingwerk Diözesanverband Bamberg möglich ist. Über den Antrag entscheidet das Diözesanpräsidium mit einfacher Mehrheit.
- (5) Einzelmitglieder werden von der Beitragszahlung freigestellt, wenn sie eine einmalige Zahlung (sogenannter Einmalbetrag) leisten. Die Bundesversammlung des Kolpingwerkes Deutschland bestimmt die Höhe des Einmalbetrags durch Beschluss. Der Einmalbetrag ist unmittelbar in das Stiftungskapital der Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland zu leisten, und zwar mit der Zweckbestimmung, dass er nach der ausdrücklichen Erklärung des Zuwendenden zur Ausstattung mit beziehungsweise Erhöhung des Stiftungskapitals bestimmt ist.

§ 7 Rüge von Mitgliedern

- (1) Gegen ein Mitglied im Kolpingwerk Diözesanverband Bamberg kann eine förmliche Rüge ausgesprochen werden, wenn
 - a) ein Grund für einen Ausschluss aus dem Kolpingwerk Diözesanverband Bamberg vorliegt,
 - b) ein Einzelmitglied im Kolpingwerk Diözesanverband Bamberg das Ansehen des Vereins oder des Namens „Kolping“ schädigt.
- (2) Die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Rüge liegt beim Diözesanvorstand. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Für das Verfahren gelten § 8 Absätze 3 bis 7 entsprechend.
- (3) Die Rüge wird zur nächsten Diözesanversammlung bekannt gegeben.

§ 8 Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Kolpingwerk Diözesanverband Bamberg ausgeschlossen werden, wenn
- a) ein wichtiger Grund vorliegt,
 - b) es das Ansehen des Kolpingwerkes Deutschland, des Kolpingwerkes Diözesanverband Bamberg oder einer sonstigen Untergliederung im Kolpingwerk Deutschland oder des Namens „Kolping“ gröblich schädigt,
 - c) das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages, des Verbandsbeitrages und / oder des Zustiftungsbetrages in Verzug gerät und trotz Mahnung per Einschreiben / Rückschein nicht innerhalb drei Monaten nach Zugang der Mahnung seiner Verpflichtung nachkommt; in der Mahnung ist auf den Ausschlussgrund hinzuweisen,
 - d) es trotz schriftlicher Abmahnung durch das Kolpingwerk Diözesanverband Bamberg gegen das Organisationsstatut oder das Namensstatut des Kolpingwerkes Deutschland verstößt,
 - e) sein Satzungszweck oder die Betätigung mit dem Satzungszweck des Kolpingwerkes Deutschland, dem Leitbild des Kolpingwerkes Deutschland oder mit dem Satzungszweck des Kolpingwerkes Diözesanverband Bamberg unvereinbar ist, es seine Satzung ändert, ohne die erforderliche Genehmigung der Satzungsänderung einzuholen, ein Insolvenzverfahren über das Vermögen eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
- (2) Die Zuständigkeit für die Entscheidung über den Ausschluss liegt beim Diözesanvorstand. Er entscheidet mit einer 2/3-Mehrheit.
- (3) Das betroffene Mitglied ist mindestens einen Monat vor Beschlussfassung von dem vorgesehenen Ausschluss und den Gründen schriftlich per Einschreiben / Rückschein in Kenntnis zu setzen. Das Mitglied kann schriftlich zu den Vorwürfen Stellung nehmen.
- (4) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied per Einschreiben / Rückschein zur Kenntnis zu geben.
- (5) Das betroffene Mitglied kann binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses gegen den Beschluss schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch ist an den Diözesanvorstand zu richten.
- (6) Der Diözesanvorstand hat den Einspruch unverzüglich dem Schiedsgericht des Kolpingwerkes Deutschland vorzulegen. Das Schiedsgericht muss binnen vier Monaten nach Eingang des Einspruchs über den Fall verhandeln.
- (7) Der Ausschluss einer Kolpingsfamilie bewirkt zugleich eine Ausgliederung gemäß § 8 Organisationsstatut.

Abschnitt 3 – Kolpingsfamilie und Untergliederung

§ 9 Kolpingsfamilien

(1) Für die Kolpingsfamilien gelten die Regelungen der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland, (hier insbesondere die §§ 8 bis 12) des Organisations- und Namensstatuts und insbesondere § 6 des Generalstatuts des Internationalen Kolpingwerkes) verbindlich.

(2) Die Kolpingsfamilien sind verpflichtet, Änderungen und/oder Ergänzungen ihrer Satzungen vom Bundespräsidium genehmigen zu lassen.

(3) Darüber hinaus sind die Kolpingsfamilien verpflichtet, das Kolpingwerk Diözesanverband Bamberg regelmäßig über die Aktivitäten der Kolpingsfamilie zu informieren, die Vertretung und Mitwirkung in dem jeweiligen Bezirksverband im Kolpingwerk Diözesanverband Bamberg und im Kolpingwerk Deutschland auszuüben.

(4) Beabsichtigt eine Kolpingsfamilie sich aufzulösen, ist dies unbeschadet der weiteren Regelungen in § 12 der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland mindestens zwei Monate vor der geplanten Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung dem Kolpingwerk Diözesanverband Bamberg anzuzeigen.

§ 10 Untergliederung

(1) Die Kolpingsfamilien im Kolpingwerk Diözesanverband Bamberg bilden in einem räumlich zugeordneten Bereich den Bezirksverband.

(2) Die Einteilung der Bezirksverbände geschieht in Abstimmung mit den betreffenden Kolpingsfamilien und überörtlichen Ebenen im Kolpingwerk Diözesanverband Bamberg durch Beschluss des Diözesanvorstands. Die in einem Bezirksverband organisierten Kolpingsfamilien sollen räumlich aneinandergrenzen; kirchliche und politische Grenzen sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(3) Die Bezirksverbände des Kolpingwerkes Diözesanverband Bamberg geben sich eine Satzung, die dieser Satzung und der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland nicht widersprechen darf. Die Satzungen der Bezirksverbände bedürfen der Genehmigung des Diözesanvorstands.

(4) Gemäß dem Organisationsstatut des Kolpingwerkes Deutschland kann das Kolpingwerk Diözesanverband Bamberg weitere selbständige Untergliederungen – insbesondere Einrichtungen – errichten.

(5) Für sämtliche Untergliederung im Kolpingwerk Diözesanverband Bamberg gelten die Regelungen der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland über Untergliederungen – insbesondere das Organisations- und Namensstatut – verbindlich.

(6) Das Kolpingwerk Diözesanverband Bamberg ist neben dem Kolpingwerk Deutschland berechtigt, Untergliederungen in seinem Bereich gemäß § 8 Organisationsstatut auszugliedern beziehungsweise gemäß § 9 Organisationsstatut zu rügen. §§ 8 und 9 Organisationsstatut gelten mit der Maßgabe, dass das Verfahren gemäß § 8 Absätze 2 bis 7 dieser Satzung entsprechend anzuwenden ist.

(7) Ergänzend zu § 8 Organisationsstatut kann eine Ausgliederung auch dann ausgesprochen werden, wenn der Satzungszweck der Untergliederung oder ihre Betätigung mit dem Satzungszweck des Kolpingwerkes Diözesanverband Bamberg unvereinbar ist.

(8) Eine durch den Diözesanvorstand ausgesprochene Rüge ist auf der nächsten Diözesanversammlung bekannt zu geben.

Abschnitt 4 - Kolpingjugend

§ 11 Verbandliche Zugehörigkeit und Einbindung

(1) Die Mitglieder des Kolpingwerkes Deutschland im Bereich des Kolpingwerkes Diözesanverband Bamberg bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres bilden die Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Bamberg.

(2) Die Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Bamberg regelt ihre Angelegenheiten eigenständig im Rahmen der programmatischen Grundlagen und Beschlüsse des Verbandes. Sie trägt Verantwortung für die Ausgestaltung ihrer Arbeit im Kolpingwerk Diözesanverband Bamberg.

(3) Die Kolpingjugend ist eingebunden in die gemeinschaftliche und generationenübergreifende Arbeit der Kolpingsfamilien und des Kolpingwerkes. Sie trägt Mitverantwortung sowohl für die Kolpingsfamilien und die Bezirksverbände wie auch für das Kolpingwerk Diözesanverband Bamberg.

(4) Die Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Bamberg ist Mitgliedsverband des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in der Erzdiözese Bamberg.

§ 12 Diözesankonferenz der Kolpingjugend

(1) Die Diözesankonferenz der Kolpingjugend ist das oberste beschlussfassende Gremium der Kolpingjugend.

(2) Der Diözesankonferenz gehören an

a) mit Sitz und Stimme:

1. die laut §13 (2) a stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanleitung der Kolpingjugend,
2. die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanen Arbeitskreises,
3. je vier Delegierte der Kolpingjugend einer Kolpingsfamilie,
4. je zwei Delegierte der Kolpingjugend eines Bezirksverbandes,
5. ein weiteres Mitglied des Diözesanpräsidiums, welches nicht der Diözesanleitung nach § 12 (2) a) Nr.1 angehört.

b) mit beratender Stimme

1. die Bildungsreferenten/innen der Kolpingjugend im Diözesansekretariat,
2. die/der geistliche Leiter/in der Diözesanleitung der Kolpingjugend,
3. die weiteren Mitglieder des Diözesanpräsidiums.

c) Einzuladen sind

-
1. die Bundesleitung der Kolpingjugend im Kolpingwerk Deutschland,
 2. die Landesleitung der Kolpingjugend im Kolpingwerk Landesverband Bayern,
 3. die Vertreterin bzw. der Vertreter des BDKJ im Diözesanverband Bamberg.

d) Die Diözesanleitung kann weitere Fachleute als Gäste einladen.

(3) Die Delegierten der Kolpingjugend werden durch die Leitung der Kolpingjugend auf der jeweiligen Ebene durch Beschluss bestimmt.

(4) Die ordentliche Diözesankonferenz tagt mindestens einmal jährlich. Die Einladung mit Tagesordnung ergeht mindestens vier Wochen vor dem Termin durch die Diözesanleitung. Jede ordnungsgemäß eingeladene Diözesankonferenz ist beschlussfähig. Die Diözesankonferenz gibt sich eine Wahl- und Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Diözesanvorstands bedarf.

(5) Eine außerordentliche Diözesankonferenz ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 aller unter Absatz 2 a) genannten Mitglieder einzuberufen. Als Stichtag für die Berechnung gilt der 31.12. des Vorjahres. Darüber hinaus kann die Diözesanleitung eine außerordentliche Diözesankonferenz einberufen.

(6) Zu den Aufgaben der Diözesankonferenz gehören insbesondere

- a) Verabschiedung einer Wahl- und Geschäftsordnung für die Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Bamberg,
- b) Wahl der Mitglieder der Diözesanleitung für die Dauer von drei Jahren,
- c) Wahl der Mitglieder des Diözesanen Arbeitskreises für die Dauer von einem Jahr,
- d) Beratung und Beschlussfassung über die inhaltlichen Schwerpunkte der Arbeit der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Bamberg,
- e) Verabschiedung von grundsätzlichen Aussagen und aktuellen Stellungnahmen der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Bamberg,
- f) Wahl der Delegierten für die Landeskonzferenz der Kolpingjugend,
- g) Wahl der Delegierten für die Bundeskonferenz der Kolpingjugend gemäß § 14 der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland,
- h) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Diözesanen Arbeitskreises und des Rechenschaftsberichts der Diözesanleitung.

§ 13 Diözesanleitung der Kolpingjugend

(1) Die Diözesanleitung der Kolpingjugend nimmt die Interessen der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Bamberg wahr.

(2) Der Diözesanleitung der Kolpingjugend gehören an:

a) mit Sitz und Stimme

1. insgesamt sechs Mitglieder der Diözesanleitung. Die Diözesanleitung ist mit zwei Diözesanleiterinnen (weiblich), zwei Diözesanleitern (männlich) und zwei weiteren Diözesanleitern/innen zu besetzen. Diese sollten maximal zweimal wiedergewählt werden.
2. der Diözesanpräses oder der stellvertretende Diözesanpräses oder die/der Geistliche Leiter/in,

b) mit beratender Stimme

1. die Bildungsreferenten/innen der Kolpingjugend im Diözesansekretariat
2. die/der geistliche Leiter/in der Diözesanleitung der Kolpingjugend.

(3) Die Diözesanleitung kann weitere Fachleute als Gäste einladen.

(4) Die Diözesanleitung der Kolpingjugend tagt mindestens sechsmal jährlich. Die Einladung mit Tagesordnung ergeht mindestens eine Woche vor dem Termin durch die Diözesanleitung. Jede ordnungsgemäß eingeladene Diözesanleitungssitzung ist beschlussfähig.

(5) Zu den Aufgaben der Diözesanleitung gehören insbesondere die

- a) strategische Leitung der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Bamberg,
- b) Umsetzung der Beschlüsse der Diözesankonferenz,
- c) innerverbandliche Vertretung der Kolpingjugend im Kolpingwerk auf Diözesan-, Landes- und Bundesebene,
- d) Mitwirkung im BDKJ in der Erzdiözese Bamberg,
- e) Unterstützung der Kolpingjugend in den Kolpingsfamilien und den Bezirksverbänden,
- f) Berufung des/der geistlichen Leiters/in der Diözesanleitung der Kolpingjugend,
- g) Berufung eines Wahlausschusses für die Diözesankonferenz.

§ 14 Diözesaner Arbeitskreis der Kolpingjugend

(1) Der Diözesane Arbeitskreis unterstützt die Arbeit der Diözesanleitung. Er ist der Diözesankonferenz verantwortlich.

(2) Dem Diözesanen Arbeitskreis gehören an:

a) mit Sitz und Stimme:

1. zwei stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanleitung der Kolpingjugend,
2. acht von der Diözesankonferenz auf ein Jahr gewählte Mitglieder,

b) mit beratender Stimme

1. die Bildungsreferenten/innen der Kolpingjugend im Diözesansekretariat.

(3) Der Diözesane Arbeitskreis kann weitere Fachleute als Gäste zu seinen Sitzungen einladen.

(4) Der Diözesane Arbeitskreis tagt mindestens dreimal jährlich. Die Einladung mit Tagesordnung ergeht mindestens eine Woche vor dem Termin durch ein Mitglied der Diözesanleitung. Jeder ordnungsgemäß eingeladene Diözesane Arbeitskreis ist beschlussfähig. Die Tagesordnung erstellt und verschickt die Diözesanleitung.

(5) Der Diözesane Arbeitskreis unterstützt die Diözesanleitung der Kolpingjugend, insbesondere

- a) durch die Vorbereitung der innerverbandlichen Meinungs- und Willensbildung sowie Positionsbestimmung der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Bamberg,
- b) bei der Umsetzung der Beschlüsse der Diözesankonferenz der Kolpingjugend,
- c) bei der Umsetzung und Einbringung der Positionen der Kolpingjugend in die innerverbandliche Arbeit,
- d) bei der Mitwirkung im BDKJ in der Erzdiözese Bamberg,
- e) bei der Unterstützung der Kolpingjugend in den Kolpingfamilien und den Bezirksverbänden.

§ 15 Arbeitsgruppen der Kolpingjugend

(1) Die Arbeitsgruppen der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Bamberg dienen der inhaltlichen Aufbereitung und Begleitung aktueller Themen und Aufgabenschwerpunkte.

(2) Zusammensetzung, Dauer und Arbeitsweise regelt die Diözesanleitung der Kolpingjugend.

(3) Die Mitglieder der Arbeitsgruppen werden durch die Diözesanleitung der Kolpingjugend berufen.

Abschnitt 5 – Organisation des Kolpingwerkes Diözesanverband Bamberg

§ 16 Organe und Gremien

(1) Organe des Kolpingwerkes Diözesanverband Bamberg sind

- a) die Diözesanversammlung,
- b) der Diözesanvorstand,
- c) das Diözesanpräsidium.

(2) Gremien des Kolpingwerkes Diözesanverband Bamberg sind

- a) die Diözesanfachgremien.

(3) Die Mitglieder aller Organe und Gremien müssen Mitglied im Kolpingwerk Deutschland sein.

(4) Das Kolpingwerk Diözesanverband Bamberg strebt eine möglichst gleichmäßige Besetzung aller Organe und Gremien mit Männern und Frauen an (paritätische Besetzung), soweit Ämter nicht katholischen Klerikern vorbehalten sind. Alle Wahlgremien des Kolpingwerkes Diözesanverband Bamberg sind gehalten, das Ziel der paritätischen Besetzung zu berücksichtigen. Die Mandatsträger/innen bleiben jedoch bei der Wahl der Kandidatinnen / Kandidaten frei.

(5) Das Kolpingwerk Diözesanverband Bamberg strebt eine angemessene Beteiligung aller Altersgruppen in den Organen und Gremien an, insbesondere auch eine angemessene Beteiligung der Kolpingjugend. Alle Wahlgremien des Kolpingwerkes Diözesanverband Bamberg sind gehalten, das Ziel einer generationenübergreifenden Besetzung der Organe und Gremien zu berücksichtigen. Die Mandatsträger/innen bleiben jedoch bei der Wahl der Kandidatinnen / Kandidaten frei.

(6) Gewählte Amtsträger/innen beziehungsweise Mitglieder der folgenden Organe und Gremien sollen nicht mehr als zweimal in das gleiche Amt wiedergewählt werden:

- a) Diözesanvorstand,
- b) Diözesanpräsidium,
- c) Diözesanfachgremien.

Die Wahl einer Person in ein anderes Amt (auch ein anderes Amt innerhalb desselben Organs oder Gremiums) oder in ein anderes Organ oder Gremium bleibt auch nach drei Amtsperioden ohne Einschränkung zulässig.

§ 17 Diözesanversammlung

(1) Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Kolpingwerkes Diözesanverband Bamberg, sie ist eine Delegiertenversammlung.

(2) Der Diözesanversammlung gehören an:

- a) mit Sitz und Stimme:
 - 1. die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstands und der Diözesanleitung der Kolpingjugend,
 - 2. je Kolpingsfamilie
 - a) vier Delegierte, die dem Vorstand angehören sollten und
 - b) zwei legitimierte Mitglieder der Kolpingjugend,
 - c) je volle einhundert Mitglieder einer Kolpingsfamilie eine weitere Delegierte/
ein weiterer Delegierter,
 - 3. je Bezirk:
 - a) zwei Delegierte, die dem Vorstand angehören sollten und
 - b) zwei Mitglieder der Kolpingjugend,

4. zwei Delegierte für die Einzelmitglieder des Kolpingwerkes Deutschland, die zugleich Einzelmitglieder im Kolpingwerk Diözesanverband Bamberg sind,

5. ein weiterer Delegierter je volle zwanzig Einzelmitglieder des Kolpingwerkes Deutschland, die zugleich Einzelmitglieder im Kolpingwerk Diözesanverband Bamberg sind.

Stichtag für die Anzahl der Delegierten nach Mitgliederzahlen ist der 31. Dezember des Vorjahres.

b) mit beratender Stimme

1. die/der Diözesansekretär/in,

2. die Referenten/innen des Diözesansekretariats.

c) als Gäste sollen eingeladen werden

1. ein Vertreter des Kolpingwerkes Deutschland,

2. ein Vertreter des Kolpingwerkes Landesverband Bayern,

3. ein Vertreter je Einrichtung im Diözesanverband

Die Diözesanversammlung kann mit einfacher Mehrheit im Einzelfall beschließen, dass die Referentinnen/Referenten des Diözesansekretariats und die geladenen Gäste bei der Beratung und Beschlussfassung bestimmter Gegenstände nicht teilnehmen.

(3) Die Wahl der Delegierten der Kolpingsfamilien und Bezirksverbände erfolgt in deren Mitgliederversammlungen. Für die Wahl der Delegierten gilt die nach Absatz 18 beschlossene Wahlordnung entsprechend.

(4) Die Delegierten der Einzelmitglieder des Kolpingwerkes Deutschland, die zugleich Einzelmitglied im Kolpingwerk Diözesanverband Bamberg sind, werden im schriftlichen Verfahren (Briefwahl) gewählt. Die Wahlleitung obliegt der Wahlkommission. Kandidaturen müssen spätestens einen Monat vor dem Wahltermin im Diözesansekretariat eingereicht werden. Vorschläge müssen in Textform (schriftlich / E-Mail / Telefax) eingereicht werden und bedürfen der Unterstützung durch mindestens drei Einzelmitglieder des Kolpingwerkes Deutschland, die zugleich Einzelmitglied im Kolpingwerk Diözesanverband Bamberg sind. Der Diözesanvorstand kann weitere Kandidatinnen / Kandidaten benennen. Alle Kandidatinnen / Kandidaten müssen Einzelmitglieder des Kolpingwerkes Deutschland und zugleich Einzelmitglied im Kolpingwerk Diözesanverband Bamberg sein. Die Kandidatinnen / Kandidaten können bis einen Monat vor dem Wahltermin Unterlagen einreichen, mit denen sie sich für die Wahl bewerben wollen. Die Liste der Kandidatinnen / Kandidaten nebst Kurzvorstellung der Kandidatinnen / Kandidaten sowie Wahlunterlagen werden schriftlich an sämtliche Einzelmitglieder des Kolpingwerkes Deutschland, die zugleich Einzelmitglied im Kolpingwerk Diözesanverband Bamberg sind, versendet. Wahltermin ist der Tag neun Wochen vor dem Beginn der Diözesanversammlung. Alle Einzelmitglieder des Kolpingwerkes Deutschland, die zugleich Einzelmitglied im Kolpingwerk Diözesanverband Bamberg sind, können bis zum Wahltermin ihre Stimme schriftlich (Briefwahl) abgeben; für die Rechtzeitigkeit kommt es auf den Zugang des Stimmzettels im Diözesansekretariat an. Für die Wahl der Delegierten gilt die nach Absatz 18 beschlossene Wahlordnung entsprechend.

(5) Zu den Aufgaben der Diözesanversammlung gehören insbesondere

- a) Beschlussfassung über die Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Bamberg,
- b) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- c) Beschlussfassung über die Beitragsordnung für den Diözesanbeitrag, der von den Einzelmitgliedern des Kolpingwerkes Deutschland, die zugleich Einzelmitglied im Kolpingwerk Diözesanverband Bamberg sind, zu entrichten ist,
- d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Diözesanvorstands,
- e) Entgegennahme des Berichts des Diözesanvorstands über Stand und Entwicklung des Kolpingwerkes Diözesanverband Bamberg und seiner Einrichtungen,
- f) Entgegennahme des Berichts über die wirtschaftliche Entwicklung des Rechtsträgers § 23,
- g) Entlastung des Diözesanvorstands,
- h) Beschlussfassung über die gestellten Anträge,

(6) Die Diözesanversammlung wählt in freier und geheimer Wahl:

- a) die/den Diözesanvorsitzende/n,
- b) die/den stellvertretende/n Diözesanvorsitzende/n,
- c) den Diözesanpräses,
- d) den stellvertretenden Diözesanpräses und/oder den/die Geistliche/n Leiter/in
- e) Fünf weitere Diözesanvorstandsmitglieder unter Berücksichtigung der Aufgabenschwerpunkte als Leiter der zugeordneten Diözesanfachgremien nach § 21 des Kolpingwerkes Diözesanverband Bamberg,
- f) die Delegierten des Kolpingwerkes Diözesanverband Bamberg zur Bundesversammlung des Kolpingwerkes Deutschland.
- g) die zu wählenden Mitglieder der Mitgliederversammlung des Rechtsträgers Kolpingwerk Diözesanverband Bamberg e.V.

Mit 2/3-Mehrheit kann die Diözesanversammlung beschließen, die Wahl der Delegierten und der Reserveliste zu delegieren. In diesem Fall erfolgt die Wahl der Delegierten und der Reserveliste durch den Diözesanvorstand. Der Beschluss zur Delegation der Wahl an den Diözesanvorstand gilt jeweils nur für eine Wahlperiode; sie kann erneuert beschlossen werden. Vorschlagsberechtigt sind der Diözesanvorstand, die Vorstände der Kolpingsfamilien, Bezirksverbände und die Diözesankonferenz der Kolpingjugend.

(7) Die Amtszeit beträgt jeweils vier Jahre. Die Amtsträger/innen bleiben bis zum Schluss der Diözesanversammlung, auf der die Neuwahl der unter Absatz 6 genannten Mandatsträger/innen stattfindet, im Amt, auch wenn die Amtszeit hierdurch über- oder unterschritten wird.

(8) Die Diözesanversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Diözesanversammlung muss einberufen werden, wenn dies 1/3 der Kolpingsfamilien im Kolpingwerk Diözesanverband Bamberg schriftlich unter Angabe der Gründe fordern.

(9) Die Einladung zur Diözesanversammlung erfolgt schriftlich mindestens sechs Wochen vor dem Beginn durch die/den Diözesanvorsitzende/n oder die/den stellvertretende/n Diözesanvorsitzenden. Zusammen mit der Einladung ist die Tagesordnung zu versenden. Für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung der Einladung gemäß Poststempel ausreichend. Die Einladung ist an die letzte dem Kolpingwerk Diözesanverband Bamberg mitgeteilte Adresse der / des Delegierten zu senden.

(10) Jede ordnungsgemäß einberufene Diözesanversammlung ist beschlussfähig.

(11) Die / Der Diözesanvorsitzende leitet die Sitzung. Im Falle ihrer / seiner Abwesenheit leitet die / der stellvertretende Diözesanvorsitzende die Diözesanversammlung. Auf Vorschlag des Diözesanvorstands wählt die Diözesanversammlung eine Tagungsleitung, die den / die Versammlungsleiter/in bei der Leitung der Diözesanversammlung unterstützt.

(12) Die Beschlüsse der Diözesanversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(13) Anträge zur Diözesanversammlung sind mindestens vier Wochen vor der Diözesanversammlung in Textform mit Begründung im Diözesansekretariat einzureichen. Antragsberechtigt sind alle Organe des Kolpingwerkes Diözesanverband Bamberg, die Vorstände der Kolpingsfamilien, Bezirksverbände, die Diözesankonferenz und die Diözesanleitung der Kolpingjugend. Die Anträge sind gegebenenfalls mit einer ergänzten Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung sämtlichen Delegierten zuzusenden. Für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung gemäß Poststempel ausreichend. Ergänzungs- oder Abänderungsanträge zu den gestellten Anträgen sind zulässig und müssen schriftlich mit Begründung spätestens sieben Tage vor Beginn der Diözesanversammlung beim Diözesansekretariat vorliegen. Sie werden in der Diözesanversammlung bekannt gegeben.

(14) Initiativanträge während der Diözesanversammlung sind zulässig. Sie sind schriftlich mit Begründung bei der Versammlungsleitung einzureichen. Initiativanträge müssen von mindestens zwanzig stimmberechtigten Mitgliedern der Diözesanversammlung unterzeichnet werden. Über die Zulassung eines Initiativantrags beschließt die Diözesanversammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.

(15) Der Diözesanvorstand beruft für die Diözesanversammlung eine Antragskommission. Die Antragskommission besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern und wird für jede Diözesanversammlung neu gewählt. Die Antragskommission entscheidet über die Zulässigkeit von Anträgen und spricht Beschlussempfehlungen aus, die mit der Übersendung der Anträge an die Delegierten schriftlich vorgelegt werden.

(16) Der Diözesanvorstand beruft eine Wahlkommission. Die Wahlkommission besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern und wird für jede Diözesanversammlung neu gewählt. Die Wahlkommission wird auch für die Nachwahlen tätig. Die Wahlkommission ist zuständig für die Ausschreibung der Wahlen, prüft die Zulässigkeit der vorliegenden Wahlvorschläge und leitet die Wahlen.

(17) Über die Beratung und Beschlussfassung der Diözesanversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der / dem Diözesanvorsitzenden und dem / der jeweiligen Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Das

Protokoll ist innerhalb von zwölf Wochen nach Ende der Diözesanversammlung sämtlichen Delegierten zu übersenden. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Übersendung kein schriftlicher Einspruch beim Diözesanvorstand erhoben wird.

(18) Die Diözesanversammlung gibt sich eine Wahl- und Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung wird mit einfacher Mehrheit verabschiedet. Die Wahlordnung ist Teil dieser Satzung und ist mit 2/3-Mehrheit (satzungsändernder Mehrheit) zu beschließen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 18 Diözesanvorstand

(1) Der Diözesanvorstand ist das Leitungsorgan des Kolpingwerkes Diözesanverband Bamberg. Er führt die Beschlüsse der Diözesanversammlung durch und ist dem Organ rechenschaftspflichtig. Der Diözesanvorstand ist gegenüber dem Diözesanpräsidium weisungsbefugt.

(2) Dem Diözesanvorstand gehören an:

a) mit Sitz und Stimme:

1. die/der Diözesanvorsitzende,
2. die/der stellvertretende Diözesanvorsitzende,
3. der Diözesanpräses,
4. der stellvertretende Diözesanpräses und/oder die/der Geistliche Leiter/in,
5. bis zu drei stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanleitung der Kolpingjugend,
6. die fünf weiteren Diözesanvorstandsmitglieder entsprechend § 17 Absatz 6 Buchstabe e).

b) mit beratender Stimme:

1. die weiteren Mitglieder der Diözesanleitung der Kolpingjugend
2. die/der Diözesansekretär/in.

c) Als Gäste sollen bei relevanten Themen der Einrichtungen, Vertreter der selbigen eingeladen werden.

(3) Der Diözesanpräses und der stellvertretende Diözesanpräses und/oder die/der Geistliche Leiter/in können hauptamtlich für das Kolpingwerk Diözesanverband Bamberg tätig sein.

(4) Der Diözesanvorstand wirkt bei der Berufung der/des hauptamtlichen Diözesansekretär/-in mit. Er/sie kann für das Kolpingwerk Diözesanverband Bamberg hauptamtlich tätig sein. Er/sie ist zugleich Geschäftsführer/-in des Rechtsträgers nach § 23.

(5) Die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Diözesanvorstands gehören der Mitgliederversammlung des Rechtsträgers Kolpingwerkes Diözesanverband Bamberg an.

(6) Der Diözesanvorstand ist neben den in dieser Satzung sonst genannten Aufgaben als Leitungsorgan für alle Aufgaben zuständig, die nach den einschlägigen Bestimmungen dieser Satzung nicht anderen Vereinsorganen

zugewiesen sind. Der Diözesanvorstand kann Aufgaben an das Diözesanpräsidium, an einzelne Mitglieder des Diözesanpräsidiums oder an Diözesanfachgremien gemäß § 21 dauerhaft oder fallweise delegieren.

(7) Der Diözesanvorstand tritt mindestens vier Mal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Eine außerordentliche Diözesanvorstandssitzung muss einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 seiner stimmberechtigten Mitglieder oder die Diözesanleitung der Kolpingjugend fordern.

(8) Die Einladung mit Tagesordnung ergeht spätestens zehn Tage vor dem Termin durch die / den Diözesanvorsitzende/n oder die /den stellvertretende/n Diözesanvorsitzende/n. Für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung der Einladung gemäß Poststempel ausreichend. Die Einladung kann auch per Telefax oder E-Mail erfolgen. Dringlichkeitssitzungen des Diözesanvorstands können unter Angabe von Gründen mit einer Frist von einer Woche eingeladen werden. Bei Dringlichkeitssitzungen ist auch die telefonische Einladung zulässig.

(9) Jede ordnungsgemäß eingeladene Sitzung des Diözesanvorstands ist beschlussfähig.

(10) Die / Der Diözesanvorsitzende leitet die Sitzungen des Diözesanvorstands. Im Falle ihrer / seiner Abwesenheit leitet die stellvertretende Diözesanvorsitzende bzw. der stellvertretende Diözesanvorsitzende die Sitzung. Die / Der Diözesanvorsitzende sorgt mit den übrigen Mitgliedern des Diözesanvorstands für die Durchführung der Beschlüsse.

(11) Die Beschlüsse des Diözesanvorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Diözesanvorstands können auch in Textform (schriftlich / E-Mail / Telefax) im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn 3/4 der Mitglieder des Diözesanvorstands mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind und mindestens 2/3 der Mitglieder des Diözesanvorstands dem Beschluss zustimmen.

(12) Bei der Bestellung, Entsendung und Besetzung der vom Gesetz vorgesehen Institutionen und Gremien im Rahmen der sozialen Selbstverwaltung sind nur die Diözesanvorstandsmitglieder stimmberechtigt, die im arbeits- und sozialrechtlichen Sinne Arbeitnehmerstatus haben.

(13) Die Mitglieder des Diözesanvorstands haben im Rahmen vorhandener Mittel (auf § 2 Absatz 2 der Satzung des Rechtsträgers „Kolpingwerk Diözesanverband Bamberg e.V.“ wird verwiesen) Anspruch auf eine angemessene Vergütung und können auf Antrag an die / den Diözesanvorsitzende/n zusätzlich zur Erstattung angemessener und notwendiger Auslagen (auf Nachweis) eine solche Vergütung erhalten. Das gilt nicht für die Diözesanvorstandsmitglieder, die bereits entgeltlich (hauptamtlich oder hauptberuflich) für das Kolpingwerk Diözesanverband Bamberg tätig sind. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Diözesanversammlung.

(14) Der Diözesanvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die mit einfacher Mehrheit verabschiedet wird.

§ 19 Diözesanpräsidium

(1) Das Diözesanpräsidium ist geschäftsführender Vorstand des Kolpingwerkes Diözesanverband Bamberg. Es unterliegt den Weisungen des Diözesanvorstands und ist ihm rechenschaftspflichtig.

(2) Dem Diözesanpräsidium gehören an:

a) mit Sitz und Stimme:

-
1. die/der Diözesanvorsitzende,
 2. die/der stellvertretende Diözesanvorsitzende,
 3. der Diözesanpräses,
 4. ein ehrenamtliches Mitglied der Diözesanleitung der Kolpingjugend, dessen Benennung der Zustimmung des Diözesanvorstands bedarf,

b) mit beratender Stimme:

1. der stellvertretende Diözesanpräses und/oder der/die Geistliche Leiter/in. Sollte das Amt des Diözesanpräses nicht besetzt sein oder sollte dieser auf seine Stimme im Diözesanpräsidium verzichten, kann mit Zustimmung des Diözesanvorstandes der stellvertretende Diözesanpräses oder die/der Geistliche Leiter/in diese wahrnehmen.
2. die/der Diözesansekretär/in.

(3) Jede ordnungsgemäß eingeladene Sitzung des Diözesanpräsidiums ist beschlussfähig.

(4) Die Beschlüsse des Diözesanpräsidiums werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Beschlüsse des Diözesanpräsidiums können auch in Textform (schriftlich / E-Mail / Telefax) gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Diözesanpräsidiums der Art der Beschlussfassung zustimmen.

§ 20 Vertretung des Kolpingwerkes Diözesanverband Bamberg / BGB-Vorstand

(1) Die/Der Diözesanvorsitzende, die/der stellvertretende Diözesanvorsitzende, der Diözesanpräses oder die/der Diözesansekretär/in, vertreten das Kolpingwerk Diözesanverband Bamberg nach innen und außen. Sie sind Vorstand des Kolpingwerkes Diözesanverband Bamberg im Sinne des § 26 BGB und damit Organ des Kolpingwerkes Diözesanverband Bamberg im Sinne des BGB.

(2) Die/Der Diözesanvorsitzende, die/der stellvertretende Diözesanvorsitzende oder die/der Diözesansekretär/in sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Die/Der stellvertretende Diözesanvorsitzende darf ihre/seine Vertretungsmacht nur ausüben, wenn die/der Diözesanvorsitzende verhindert ist oder zugestimmt hat; die Wirksamkeit der Vertretung durch die/den stellvertretende/n Diözesanvorsitzende/n nach außen bleibt hiervon unberührt. Die Verhinderung oder Zustimmung der/des Diözesanvorsitzenden ist im Außenverhältnis nicht nachzuweisen.

§ 21 Diözesanfachgremien

(1) Diözesanfachausschüsse beziehungsweise Kommissionen dienen der kontinuierlichen inhaltlichen Bearbeitung verbandlicher Ziele und Aufgaben. Über Anzahl und Aufgabenstellung der Diözesanfachausschüsse beziehungsweise Kommissionen entscheidet der Diözesanvorstand.

(2) Die Mitglieder werden durch den Diözesanvorstand berufen, die leitenden Vorstandsmitglieder nach § 17 Absatz 6 Buchstabe e), von der Diözesanversammlung gewählt.

(3) Die Schwerpunkte der Diözesanfachausschüsse beziehungsweise Kommissionen richten sich insbesondere nach den im Programm / Leitbild festgelegten Handlungsfeldern sowie den Vorgaben des Diözesanvorstands.

(4) Zur inhaltlichen Aufbereitung und Begleitung aktueller Themen und Aufgabenschwerpunkte kann der Diözesanvorstand befristet tätige Arbeitsgruppen einsetzen. Zusammensetzung und Arbeitsweise regelt der Diözesanvorstand. Für ihre Tätigkeit gelten die Bestimmungen über die Diözesanfachausschüsse sinngemäß.

§ 22 Schiedsgericht

Die Aufgaben des Schiedsgerichts für das Kolpingwerk Diözesanverband Bamberg nimmt das Schiedsgericht des Kolpingwerkes Deutschland wahr.

Abschnitt 6 – Sonstiges

§ 23 Rechtsträger

(1) Der „Kolpingwerk Diözesanverband Bamberg. e.V.“ ist Rechtsträger des Kolpingwerkes Diözesanverband Bamberg. Die rechtlich selbständige Untergliederung wurde gegründet, um mit der selbständigen und eigenverantwortlichen Erfüllung eigener gemeinnütziger Zwecke zugleich auch der Erfüllung der gemeinnützigen Zwecke des Kolpingwerkes Diözesanverband Bamberg zu dienen, insbesondere als Hilfsperson im Sinne von § 57 Absatz 1 Satz 2 AO.

(2) Das Kolpingwerk Diözesanverband Bamberg soll nach Möglichkeit Zuwendungen im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen unmittelbar durch den/die Rechtsträger in Empfang nehmen lassen.

(3) Die rechtlich unselbständige Stiftung Kolping im Erzbistum Bamberg mit Sitz in Köln ist ein weiterer Rechtsträger des Kolpingwerk Diözesanverband Bamberg und wurde gegründet zur Beschaffung und Zuwendung von Mitteln für bzw. an das Kolpingwerk Diözesanverband Bamberg und seiner Gliederungen zur Verwirklichung deren steuerbegünstigter Zwecke.

(4) Der Diözesanvorstand entscheidet über die Zweckbestimmung des/der Rechtsträger/s des Kolpingwerkes Diözesanverband Bamberg.

§ 24 Vermögensanfall

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei dem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Kolpingwerkes Diözesanverband Bamberg an die unselbständige gemeinnützige Stiftung Kolping im Erzbistum Bamberg mit Sitz in Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(2) Sollte diese Stiftung nicht mehr bestehen oder nicht mehr gemeinnützig sein, fällt das Vermögen an die gemeinnützige Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland mit Sitz in Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Sollte diese Stiftung nicht mehr bestehen oder nicht mehr gemeinnützig sein, fällt das Vermögen an die gemeinnützige Internationale Adolph Kolping Stiftung mit Sitz in Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(4) Sollte diese Stiftung nicht mehr bestehen oder nicht mehr gemeinnützig sein, fällt das Vermögen an das Erzbistum Bamberg.

§ 25 Schlussbestimmungen

(1) Beschlüsse der Diözesanversammlung, des Diözesanvorstands und des Diözesanpräsidiums dürfen dieser Satzung nicht widersprechen. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der Diözesanversammlung.

(2) Diese Satzung wurde am 24.02.2018 durch die Diözesanversammlung des Kolpingwerkes Diözesanverband Bamberg in Vierzehnheiligen beschlossen und tritt nach Genehmigung durch den Bundesvorstand des Kolpingwerkes Deutschland in Kraft.

(3) Der Bundesvorstand des Kolpingwerkes Deutschland hat in seiner Sitzung am 07./08.12.2018 die von der Diözesanversammlung am 24.02.2018 in Vierzehnheiligen beschlossene Satzung genehmigt.

(4) Der Erzbischof von Bamberg Dr. Ludwig Schick hat mit Schreiben vom 26.02.2019 die Satzung genehmigt.